stadtwerke ochtrup®

SICHER. STARK. VERBUNDEN.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Erdgas
Gültig ab 01.01.2027

Allgemeiner Erdgastarif

Grund- und Ersatzversorgung Erdgas

Verbrauchsabhängige Preise	Grundpreis (€/Jahr) netto[1]	Grundpreis (€/Jahr) brutto[2]	Arbeitspreis (ct/kWh) netto[3]	Arbeitspreis (ct/kWh) brutto[2]
Grund- und Ersatzversorgung 1 bis 3.000 kWh/Jahr	36,00	42,84	11,775	14,012
Grund- und Ersatzversorgung 2 von 3.001 kWh/Jahr – 10.000 kWh/Jahr	72,00	85,68	10,946	13,026
Grund- und Ersatzversorgung 3 von 10.001 kWh/Jahr – 30.000 kWh/Jahr	108,00	128,52	10,146	12,074
Grund- und Ersatzversorgung 4 von 30.001 kWh/Jahr – 55.384 kWh/Jahr	144,00	171,36	9,966	11,860
Grund- und Ersatzversorgung 5 von 55.385 kWh/Jahr – 300.000 kWh/Jahr	180,00	214,20	9,916	11,800
Grund- und Ersatzversorgung 6 von 300.001 kWh/Jahr – 500.000 kWh/Jahr	300,00	357,00	9,906	11,788
Grund- und Ersatzversorgung 7 von 500.001 kWh/Jahr – 1.000.000 kWh/Jahr	350,00	416,50	9,901	11,782
Grund- und Ersatzversorgung 8 von 1.000.001 kWh/Jahr – 1.500.000 kWh/Jahr	550,00	654,50	9,8936	11,773

[1] Wird kein Messstellenbetrieb in Anspruch genommen, verringert sich der Grundpreis um 7,80 €/Jahr.
[2] Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.
[3] Im Arbeitspreis ist die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh, die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,22 ct/kWh (bzw. 0,51 ct/kWh bei einem Verbrauch bis 3.000 kWh/Jahr), die CO2-Steuer nach dem BEHG in der jeweils geltenden Höhe sowie die SLP Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,00 ct/kWh enthalten.

Beratung & Kontakt

Falls Sie Fragen zum Tarif oder zu einem Tarifwechsel haben, rufen Sie uns einfach unter der Telefonnummer 02553 71-333 an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an kundenservice@stadtwerke-ochtrup.de. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

1. Versorgungsbedingungen: Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung. **2. Energiesteuer:** Die Nettoarbeitspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Energiesteuer gem. § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes in Höhe von netto z. Zt. 0,55 ct/kWh. **3. Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Bitte beachten Sie unseren Hinweis unter Fußnote 2. **4. Konzessionsabgabe:** Der Gaspreis enthält Konzessionsabgaben in der zulässigen Höhe gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung. **5. Kosten nach BEHG:** Der Gaspreis enthält die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). **6. Zusammensetzung des Erdgaspreises:** Der Preis für Erdgas setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh, siehe Tabelle) zusammen. Der Grundpreis gilt je Zähler. **7. Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes:** Bei Änderungen der Preise während eines Abrechnungszeitraumes wird der Erdgasverbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zeitanteilig abgerechnet. Kunden die mit dieser Regel nicht einverstanden sind, werden gebeten den Zähler selbst abzulesen. Die Zählerstände teilen Sie bitte den Stadtwerken Ochtrup unter Telefon 02553 71-333 oder im Internet unter www.stadtwerke-ochtrup.de mit. **8. Umrechnung auf Kilowattstunden (kWh):** Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungswert ermittelt und abgerechnet (thermische Gasabrechnung). **9. Abrechnung:** Die Abrechnung des Gasverbrauches wird nach den jeweiligen Verbrauchszonen vorgenommen. **10. Art der Versorgung:** Die Stadtwerke Ochtrup stellen aus ihrem Versorgungsnetz zur Verfügung: Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von Ho = 10 bis 12 kWh/m3 mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten und einem Ruhedruck des Erdgases von p = ca. 22 mbar.

Hier finden Sie weiterführende Informationen:

02553 71-333 kundenservice@stadtwerke-ochtrup.de www.stadtwerke-ochtrup.de

stadtwerke ochtrup®

SICHER. STARK. VERBUNDEN.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Erdgas
Gültig ab 01.01.2027

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Vorbemerkung

Der Gasversorger Stadtwerke Ochtrup ist als Grundversorger im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Stadtwerke Ochtrup ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391,2396, die zuletzt durch Art 1 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist), Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck zu versorgen sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der GasGVV und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur GasGVV.

2. Abrechnung (§ 12 GasGVV)

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Jahresabrechnung ist 14 Tage nach Erstellung fällig.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke Ochtrup den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat den Stadtwerken Ochtrup seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gwewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.

c) Die Stadtwerke Ochtrup werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

d) Mehrkosten für unterjährige Abrechnung

	mtl. Grundpreis	jährl. Grundpreis
bei monatlicher Abrechnung	13,10 €	158,00 €
bei vierteljährlicher Abrechnung	3,60 €	43,00 €
bei halbjährlicher Abrechnung	1,20 €	14,30 €

2.3 Mit der Jahresabrechnung wird für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der Vorjahresverbräuche und der für das laufende Jahre geltenden Preise, Abgaben und Steuern eine Abschlagszahlung festgelegt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Bezahlung der Abschläge kann über 11 Abschlagszahlungen oder alternativ – falls vom Kunden gewünscht – über eine Einmalzahlung erfolgen. Bei der Alternative Einmalzahlung gewähren die Stadtwerke Ochtrup einen einmaligen Nachlass von 3 %.

2.4 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die Abschlagszahlungen zu hoch bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden die Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird die Restforderung zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für das Folgejahr fällig. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Jahres (z. B. durch Umzug, Wegfall des Anschlusses) erfolgt ebenfalls eine Abrechnung. Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen werden erstattet. Nachzahlungsbeträge sind zu dem auf der Abrechnung genannten Termin fällig.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

a) Bareinzahlung bei den Stadtwerken Ochtrup

b) Banküberweisung
auf Konto IBAN DE93 4035 1060 0000 0299 02
Kreissparkasse Steinfurt (BIC WELADED1STF) und/oder
auf Konto IBAN DE08 4016 4618 0000 0908 00
Volksbank Ochtrup (BIC GENODEM1OTR)

c) SEPA-Basislastschriftmandat

d) SEPA-Firmenlastschriftmandat

zu leisten.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV)

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsverzug/ Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Die erste der 11 Abschlagszahlungen ist 14 Tage nach Erstellung der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Die zweite bis elfte Abschlagszahlung ist in den Monaten Februar bis November jeweils am Monatsletzten zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung ist unter Berücksichtigung des Nachlasses 14 Tage nach Erstellung der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.

5.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden, der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß den unter Ziffer 6 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5.4 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß den unter Ziffer 6 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätze berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung u nd Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

6.1 Es gelten folgende Preise:

Für die erste und zweite Mahnung	1,60 €[2]
Für jede weitere Mahnung	3,00 €[2]
Nachinkasso/Direktinkasso	43,00 €[2]
Erfolglose Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung	35,11 €[2]
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	90,10 €[2]
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	65,70 €[2]

[1] zzgl. Umsatzsteuer

[2] nach derzeitiger Gesetzeslage wird keine Umsatzsteuer fällig

6.2 Der Zinssatz bei Zahlungsverzug liegt gem. §288 I BGB 5%-Punkte über dem Basiszinssatz für Verbraucher und gem. §288 II BGB 9%-Punkte über dem Basiszinssatz für Unternehmer.

6.3 Der Kunde hat den Stadtwerken Ochtrup anfallende Kosten für Rücklastschriften zu erstatten. Die Stadtwerke Ochtrup behalten sich vor, die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

7. Datenschutz/ Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

7.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ochtrup, Eigenbetrieb der Stadt Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Rufnummer: 02553 71-100 Fax: 02553 71–113; www.stadtwerke-ochtrup.de.

7.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-ochtrup.de, sowie unter Rufnummer 02553 71-100 zur Verfügung.

7.3 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

7.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 7.3. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Kreditauskunfteien (Creditreform Münster, Riegel und Riegel GmbH).

7.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

7.6 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

7.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

7.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

8. Streitbeilegungsverfahren

8.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Tel.-Nr. 02553 71-100, E-Mail: info@stadtwerke-ochtrup.de.

8.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Stadtwerke Ochtrup sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

8.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle für die Versorgung mit Strom und Gas sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.-Nr. 030 2757240-0, Mo. bis Fr. 10:00 bis 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

8.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.-Nr. 0228 14 15 16 (Mo. bis Fr. 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

8.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann über folgenden Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

9.2 Die gesamten Grundversorgungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-ochtrup.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Ochtrup aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt. Diese Grundversorgungsbedingungen gelten auch für alle bestehenden Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Gas im Niederdruck, die nach dem 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBGasV abgeschlossen worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Gas in Niederdruck.